

# **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Betretungsverbot von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr durch SARS-CoV-2 infizierte Personen im Geltungsbereich des § 54a IfSG**

vom 06.02.2023

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West (ÜbwSt West) folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Anordnungen gelten im Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt West für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie für Zivilpersonen, bei denen durch einen Antigenschnelltest oder eine Polymerasekettenreaktion (PCR, Point-Of-Care-PCR) eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger nachgewiesen wurde bzgl. eines Aufenthalts in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr (SanEinr)<sup>1</sup>.

### **2. Begriffsdefinitionen**

- (1) Das Betretungsverbot i.S. dieser Allgemeinverfügung ist eine nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG behördlich angeordnete Maßnahme gegen Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion (Synonym COVID-19). Sie verpflichtet mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierte Personen (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider), von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Beendigung des Betretungsverbotes erfolgt nach bestimmten Kriterien (Buchstabe 4, Absatz (1)).
- (2) Als Antigenschnelltests (Point-of-Care-Antigen-Schnelltests) werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

---

<sup>1</sup> Als SanEinr sind definiert: Bundeswehr(zentral)krankenhäuser, Regionale SanEinr auf Ebene der SanVersZ bzw. FachArztZ sowie ZSportMedBw und vergleichbare Behandlungseinrichtungen der SanDst aller OrgBer, findet aber auch Anwendung auf Untersuchungseinrichtungen der Personalgewinnungsorganisationen, des personal- und vertrauensärztlichen Dienstes sowie des sozial- und versorgungsmedizinischen Dienstes gem. LoNo BMVg FüSK San III vom 23.03.2022 und BMVg R III 6 vom 29.03.2022

- (3) Eine Polymerasekettenreaktion ist eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis und umfasst die PCR, Point-Of-Care-PCR (PoC-PCR) oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

### 3. Zuständigkeit

Die regionale Zuständigkeit der jeweiligen Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ergibt sich grundsätzlich aus dem Dienstort der Soldatin oder des Soldaten bzw. der zivilen Angehörigen oder des zivilen Angehörigen des GB BMVg, und richtet sich nicht nach dessen oder deren aktuellem Aufenthaltsort.

- a) ÜbwSt Nord – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie seegehende Einheiten bzw. Verbände und Auslandsdienststellen
- b) ÜbwSt Ost – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern (außer seegehende Einheiten und Verbände), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- c) ÜbwSt Süd – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern
- d) ÜbwSt West – Zuständig für Dienststellen in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

### 4. Anordnung eines Betretungsverbots bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen und Soldaten und für Zivilpersonen, bei denen eine bei ihnen vorgenommene PCR-, PoC-PCR-Testung oder ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

Betroffene dürfen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr **grundsätzlich nicht betreten**.

- a) Die Anordnung gemäß Buchstabe 4. (1) **endet**
  - i. bei einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein **negatives Ergebnis** aufweist,
  - ii. grundsätzlich nach Ablauf von fünf Tagen<sup>2</sup>, wenn COVID-19-Symptomfreiheit besteht. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nicht notwendig.
- (2) SARS-CoV-2 positive Soldatinnen und Soldaten sowie Zivilpersonen **dürfen als Patienten** zu Untersuchungs- und Behandlungszwecken weiterhin die Sanitätseinrichtungen betreten.
- (3) Das Recht der ÜbwSt West, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

### 5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Februar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 07. April 2023 außer Kraft.

---

<sup>2</sup> Zählweise: Tag der Abstrichnahme des ersten Tests (qualifizierter Antigenschnelltest oder PCR): Tag 0

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Soldatinnen und Soldaten:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West (Andernacher Straße 100, 56070 Koblenz) oder dem Stellvertretenden Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Kommandeur Gesundheitseinrichtungen (Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

### **Zivile Angehörige des Geschäftsbereichs BMVg:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West (Andernacher Straße 100, 56070 Koblenz) oder bei dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) erhoben werden.

## **Hinweise**

- (1) Beschwerde und Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 IfSG und § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) und Dienstvergehen darstellen und als solche nach Maßgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/3 verfolgt werden.
- (3) Meldeverpflichtungen an die jeweiligen zuständigen Vorgesetzten – insbesondere auch zur Klärung weiteren Vorgehens - bleiben unberührt.
- (4) Es wird empfohlen, im Anschluss an die Beendigung des Betretungsverbot, bis zum Ablauf des zehnten Tages seit Beginn des Betretungsverbot, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen kontinuierlich eine medizinische Maske zu tragen.

Im Auftrag

gez.  
Dr. Streicher  
Oberfeldarzt  
Amtsärztin (Bw) West